

111. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Reichsmilitärfiskus und einer pensionierten Militärperson wegen Zahlung eines zurückbehaltenen oder Erstattung eines überhobenen Pensionsbetrages zulässig?

IV. Civilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1894 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl. u. Widerkl.) w. R. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. IV. 240/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, indem er den von dem Beklagten behaupteten Fall des Ruhens des Pensionsbezuges nach § 102 lit. c a. a. D. nicht für vorliegend erachtet, beantragt, 1. den Beklagten zu verurtheilen, den Betrag der ihm für die Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Januar 1893 einbehaltenen Pension mit 720 *M* nebst 5 Prozent Zinsen von je 180 *M* seit dem 1. Januar 1890, 1. Januar 1891, 1. Januar 1892 und 1. Januar 1893 an ihn zu zahlen, 2. festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, von dem Kläger Zurückerstattung derjenigen Beträge zu beanspruchen, welche letzterer als Pension (mit monatlich 15 *M*) für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis Ende Oktober 1883 empfangen hat. Auf die zu 2 des Klagantrages bezeichneten Pensionsbeträge bezieht sich die Widerklage, welche, davon ausgehend, daß der Fall des § 102 lit. c des Militärpensionsgesetzes vorliege, den Antrag enthält, den Kläger zu verurtheilen, an den Beklagten die ihm für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis Ende Oktober 1883 überhobenen Pensionsbeträge von 510 *M* (abzüglich näher bezeichneter, hier nicht interessirender Beträge) nebst 5 Prozent Zinsen seit Erhebung der Widerklage, dem 10. Oktober 1893, zu erstatten. Durch das mit der Revision angefochtene Erkenntnis des Berufungsgerichtes ist der Beklagte dem Klagantrage zu 1 gemäß zur Zahlung von 720 *M* nebst Zinsen verurteilt, mit seiner Widerklage abgewiesen und durch diese Abweisung der die Rückforderung von Pension aus der Zeit vom 1. Januar 1881 bis Ende Oktober 1883 betreffende Feststellungsantrag des Klägers für erledigt erklärt worden.

Hiernach betrifft die Revisionsbeschwerde, obgleich sie gegen das ganze Berufungsurteil gerichtet ist, einen vermögensrechtlichen Anspruch, dessen Wert die Summe von 1500 *M* nicht erreicht. Die Frage der Zulässigkeit der Revision ist daher gemäß §§ 508. 509 C.P.D. nur dann zu bejahen, wenn anzunehmen ist, daß Gegenstand des Streitgegenstandes ein Anspruch ist, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. Diese Annahme ist aber aus den Gründen, welche in dem Urtheile des IV. Civilsenates vom ^{21. Rat}_{28. Juni} 1894 in der bezüglich des in Rede

stehenden Punktes gleichliegenden Sache des deutschen Reichsfiskus wider v. E. Rep. IV. 431/93¹ entwickelt worden sind, nicht für zutreffend zu erachten. Denn wenn auch, wie in jenem Urteile ausgeführt ist, nach § 70 Abs. 2 Nr. 1 G.B.G. die Landgerichte für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden, ausschließlich zuständig sind, so kann doch der gegen den Reichsfiskus erhobene Anspruch auf das bezeichnete Gesetz vom 31. März 1873 mit Rücksicht auf die §§ 157, 134—148 desselben nicht gestützt werden. Ebenso wenig kann die Annahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichtes für Fälle der vorliegenden Art aus § 70 Abs. 3 G.B.G. in Verbindung mit § 39 Ziff. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1873 hergeleitet werden. Denn diese Vorschriften begründen die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes nur für die Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Landesfiskus. Im Streitfalle ist der Anspruch aber nicht gegen den Landesfiskus, sondern gegen den Reichsfiskus gerichtet. Auch sind andere gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden, welche die Annahme der ohne Rücksicht auf den Streitwert begründeten ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte für Fälle, wie den in Streit befangenen, rechtfertigen könnten, und daraus in Verbindung mit dem Mangel der Revisionssumme ergibt sich die Unzulässigkeit der Revision.

Dieses Ergebnis legt die Annahme einer Lücke in der Gesetzgebung nahe, insofern nicht auch für die Ansprüche, welche auf Grund des Militärpensionsgesetzes gegen den Reichsfiskus erhoben werden, die ausschließliche, von dem Werte des Streitgegenstandes unabhängige Zuständigkeit der Landgerichte ausgesprochen und dadurch die Zulässigkeit der Revision für alle Fälle der Erhebung solcher Ansprüche begründet ist. In den früheren Entscheidungen des erkennenden Senates in Sachen des Reichsmilitärfiskus wider von der D. Rep. IV. 24/91 vom ^{30. April}/_{14. Mai} 1891 und des Reichsmilitärfiskus wider Sch. Rep. IV. 282/93 vom 1./15. Februar 1894 (von welchen die letztere in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 32 S. 119 fig.

¹ Dieses Urteil ist inzwischen in Bd. 33 S. 409 mitgeteilt worden.

mitgeteilt ist) wird der Versuch gemacht, diese Lücke dadurch zu beseitigen, daß der § 39 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 als die Ansprüche gegen den Reichsfiskus mitumfassend ausgelegt worden ist. Diese Auslegung kann indessen mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 39 Ziff. 1 a. a. D., den inneren Zusammenhang desselben mit § 70 Abs. 3 G.B.G. und die Unterscheidung, welche in den Absff. 2 und 3 des § 70 a. a. D. zwischen dem Reichsfiskus und den Reichsbeamten einerseits und dem Staate und den Staatsbeamten andererseits getroffen wird, nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr sind nach Lage der bestehenden Gesetzgebung die in dem oben erwähnten Urteil vom ^{21. Mai}/_{28. Juni} 1894 und in der gegenwärtigen Entscheidung entwickelten Grundsätze für maßgebend zu erachten.“ . . .